Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 206) i. V. m. den §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32) und der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) vom 04.03.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.05.2018 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

# Artikel 1 Änderungen

## § 1 Grund und Geltungsbereich

Nach dem Absatz (4) wird als Absatz (5) neu eingefügt: (5) Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

# § 2 Aufwandsentschädigung nach Dienststellung/Funktion

Im Buchstaben c) wird der Betrag für den Stadtjugendwart "20,00 Euro" durch "30,00 Euro" ersetzt. Der Betrag für den stellvertretenden Stadtjugendwart "15,00 Euro" wird durch "20,00 Euro" ersetzt.

Im Buchstaben d) wird der Betrag für die Jugendwarte in den Ortswehren "15,00 Euro" durch "20,00 Euro" ersetzt.

Im Buchstaben e) wird "die Betreuer" ersetzt durch "den Leiter". Der Betrag für den Leiter der Kinderfeuerwehr "15,00 Euro" wird durch "20,00 Euro" ersetzt.

#### § 3 Pauschale und Variable Entschädigung

Im Absatz (1) Buchstabe b) wird das Wort "Weiterbildung" ersetzt durch "Fortbildung". Es wird folgender Teilsatz eingefügt: ", davon mindestens 50 % in der eigenen Ortswehr."

Im Absatz (1) Buchstabe c) wird das Wort "Schichtdienst" gestrichen. Im Absatz (1) Buchstabe c) wird die Abkürzung "z.B" vor "entschuldigtes Fernbleiben" gestrichen und vor "bei Urlaub" neu eingefügt.

Nach dem Absatz (1) werden als Absatz (2) und (3) neu eingefügt:

"(2) Ein Anspruch auf eine anteilige pauschale Aufwandsentschädigung je Angehörigen der Einsatzabteilung ist möglich, wenn die Ortswehrführung eine Begründung dem Träger des Brandschutzes vorlegt. Die pauschale Aufwandsentschädigung kann in diesem Fall mit folgender Staffelung anteilig gewährt werden:

| ab 40 h Standortausbildung | 100,00 € |
|----------------------------|----------|
| ab 30 h Standortausbildung | 75,00 €  |
| ab 20 h Standortausbildung | 50,00 €  |

(3) Wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 (1) bzw. § 3 (2) nicht erfüllt sind, besteht für Betreuer der Kinderfeuerwehr dennoch der Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EUR/Jahr, und ist nur dann gegeben, sofern ein diszipliniertes und ordentliches Auftreten bei Ausbildungen und allen anderen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte. Die pauschale Aufwandsentschädigung kann für Betreuer der Kinderfeuerwehr mit folgender Staffelung anteilig gewährt werden:

| ab 90 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr | 100,00 € |
|---|----------|
| ab 75 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr | 75,00 €  |
| ab 50 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr | 50,00€   |
| ab 25 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr | 25,00 €" |

Absatz (2) ändert sich durch die neu eingefügten Absätze (2) und (3) in Absatz (4).
Nach "aktive Angehörige" wird "und die Betreuer der Kinderfeuerwehr" eingefügt.

Im Absatz (4) Buchstabe b) wird die Wortgruppe "15.11. eines jeden Jahres" durch "20.01. des Folgejahres" ersetzt.

### § 4 Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen

Im Absatz (2) wird nach Buchstaben b) als Buchstabe c) neu eingefügt: "Die in den Absätzen a) und b) geregelten Anspruchsvoraussetzungen gelten ebenfalls bei Beurlaubung, Mutterschutz und langer Krankheit.

Im Absatz (4) wird "30.12. für das jeweilige Kalenderjahr" ersetzt durch "28.02. des Folgejahres"

# Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

07.05.2018

Forst Lausitz, dep

Jens Handreck

Alfgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters